

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

12. Jahrgang

Nr. 14

27.06.2007

Inhaltsverzeichnis:	Seite
2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 20.06.2007	2
Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 20.06.2007	5
Bekanntmachung der Stadt Erkrath - Bebauungsplan Nr. E 22 - Südl. Gerberstraße (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)	10

**2. Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Erkrath
vom 20.06.2007**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.274) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV.NRW.S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV.NRW.S. 622), wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.06.2007 folgende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

§ 2

§ 5 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath erhält folgende Fassung:

- (3) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:
1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, insbesondere in den Fußgängerzonen/Einkaufszentren Bahnstraße, Hochdahler Markt, Hochdahl-Arkaden, Bergstraße, Sandheide und Neuenhausplatz;
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Friedhöfen entsprechend der Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Erkrath in der jeweils gültigen Fassung;
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
 4. in öffentlichen Gebäuden.

Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.

§ 3

In § 5 Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath wird das Wort „und“ zwischen den Zahlen 1 bzw. 3 durch „bis“ ersetzt.

§ 4

Ein neuer § 13 wird in die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath wie folgt eingefügt:

§ 13 Offene Feuer

- (1) Das Entzünden offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot ist das Grillen mit den handelsüblichen Stoffen bzw. Stockbrot- und/oder Lagerfeuer nicht umfasst; § 7 LImSchG NRW gilt unbeschadet dieser Regelung. Für Stockbrot- und/oder Lagerfeuer gelten zudem die nachfolgenden Absätze 2 bis 9 entsprechend.
- (2) Brauchtumsfeuer sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
 2. Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen;
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll;
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
 6. Umfang der Feuerstelle in Quadratmeter;
 7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (4) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem und/oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem

Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen entfernt sein,
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen und
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen einhalten.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Diese Einwilligung ist der Anzeige des Brauchtumsfeuers beizufügen.

(7) Soweit die Feuerstelle keine Grundfläche von mehr als 1 qm und/oder keine Höhe von mehr als 1,5 m des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials aufweist, dürfen die Mindestabstände nach Abs. 6 unterschritten werden, falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden können.

(8) Die Regelungen zur Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 LImSchG NRW bzw. zur Untersagung des Feuers nach § 7 Abs. 1 LImSchG NRW bleiben unberührt. Die Anordnung von weiteren Sicherheitsvorkehrungen / -maßnahmen ist jederzeit möglich zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen.

(9) Abweichende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5

§ 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath wird zu § 14 und die Worte „Stadtdirektor/Hauptamtlicher“ werden ersatzlos gestrichen.

§ 6

1. § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath wird zu § 15 und es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 lit. d LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflichten aus § 13 der Verordnung verletzt.

2. Im neuen § 15 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

§ 7

§ 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath wird zu § 16.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, 20.06.2007

Stadt Erkrath
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Werner

Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 20.06.2007

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GVBl. NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1995 (GVBl. NRW S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. NRW S. 401), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 26.07.1991 wird wie folgt neu gefasst:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,60 €
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85 €
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4	1,10 €
	im Format DIN A 3	1,60 €
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00 €
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75 €
3.	<u>Abgabe von Druckstücken und Sitzungsunterlagen sowie Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u> (ausgenommen sind Sitzungsunterlagen, die in den Sitzungsräumen für die Öffentlichkeit ausgelegt werden)	
	für jede Seite	0,30 €
	für die Ortsrechtssammlung	25,00 €
	für den Haushaltsplan	25,00 €
	Für die Zusendung der Ergänzungslieferungen des Ortsrechts werden die gleichen Gebühren erhoben wie für die Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften. Hinzu kommen die anfallenden Portokosten.	
4.	<u>Amtsblatt der Stadt Erkrath</u>	
	a) Abonnement	18,00 €
	pro Jahr	18,00 €
	zzgl. Portokostenanteil	9,00 €
	b) Einzelexemplar	1,50 €
	pro Ausgabe	1,50 €
	zzgl. Portokostenanteil	0,75 €
	Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.	
5.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	

	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
6.	<u>Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	16,00 €
7.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	20,00 €
8.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50 €
9.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50 €
10.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
11.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50 €
12.	<u>Ersatz von Lohnsteuerkarten</u>	5,00 €
13.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
14.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00 €
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00 €
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00 €
15.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35 €
	für jede weitere Seite	0,25 €
16.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,50 €
b)	DIN A 3	8,50 €
c)	DIN A 2	10,50 €
d)	DIN A 1	12,50 €
e)	DIN A 0	14,50 €

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

17. Auszüge aus mikroverfilmten Bebauungsplänen
- a) DIN A 4 7,50 €
 - b) DIN A 3 8,50 €
18. Genehmigung und Überwachung der Einsichtnahme in Bauakten
- je angefangene halbe Stunde 16,50 €
- Dies gilt nicht für Akten, die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme einem laufenden Verfahren zugehörig sind.
19. Bereitstellung von Archivgut
- a) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
je angefangene halbe Stunde 22,00 €
 - b) Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung incl. Einscannen
pro Bild 25,00 €
 - c) Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung incl. Einscannen
pro Bild 7,50 €
 - d) Wiedergabe auf DIN A 4-Fotopapier
pro Bild 2,50 €
- Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt.
20. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger
- je angefangene 10 Minuten 7,50 €
21. Erstellung statistischer Auswertungen mittels EDV-Unterstützung
- je angefangene 10 Minuten 7,50 €
- Hinzu kommen die Druckkosten gemäß Tarif-Nr. 3.
22. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung eines Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ) 5,50 €

§ 2

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In der Regel ist die Gebühr in bar oder per Scheck zu entrichten. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung. Ebenso ist es möglich, die Gebühr bei Banken und Sparkassen einzuzahlen. Grundsätzlich wird die erwünschte Leistung erst nach Zahlung oder Vorlage des Einzahlungsbelegs ausgehändigt.“

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.06.2007

Der Bürgermeister

Werner

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

Der Bebauungsplan Nr. E 22 - Südl. Gerberstraße (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 27.06.2007 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

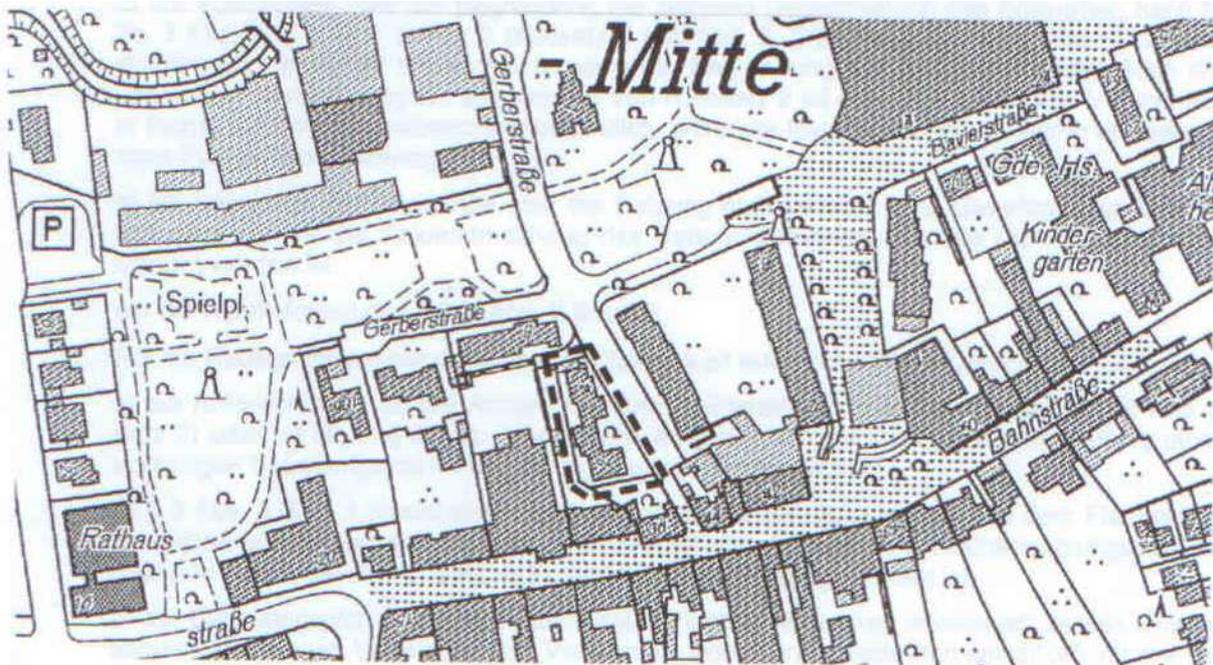
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 23. Sitzung am 19.06.2007 den Bebauungsplan Nr. E 22 - Südl. Gerberstraße gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und gleichzeitig in Abhängigkeit von dessen Rechtsverbindlichkeit für die davon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 22 E - Bahnstraße/Gerberstraße die Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit (Satzung) beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 (L 4/98)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 23. Sitzung am 19.06.2007 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 22 – Südl. Gerberstraße örtliche Bauvorschriften als Gestaltungsfestsetzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan (mit Begründung) liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögenschäden eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächen-

nutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 22 – Südl. Gerberstraße in Kraft. Gleichzeitig werden in Abhängigkeit von der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. E 22 – Südl. Gerberstraße - die hiervon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 22 E – Bahnstraße/Gerberstraße aufgehoben.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Bebauungsplan Nr. E 22 - Südl. Gerberstraße, sowie in Abhängigkeit von dessen Rechtsverbindlichkeit die Aufhebung der davon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 22 E - Bahnstraße/Gerberstraße, die gem. § 9 (4) BauGB als gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 27.06.2007

Werner
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
